

GESETZENTWURF

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Dienstrechtsänderungsgesetz - DienstrÄndG M-V)**

1. Sachverhalt/Problem

Auf dem Weg zur Modernisierung der Verwaltung kommt der Reform des Beamtenrechts eine zentrale Bedeutung zu. Ein wichtiger Baustein wird der Ausbau der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten sein. Um zugleich einen Beitrag zur Entlastung der angespannten Arbeitsmarktlage leisten zu können, ist - wie bereits im Eckpunktepapier vom 28.05.1999 dargestellt worden ist - beabsichtigt, in das Landesbeamtengesetz eine Alters- sowie eine Einstellungszeit und in das Landesrichtergesetz eine Altersteilzeit aufzunehmen.

Neben der Einstellungs- und der Altersteilzeit stehen die sog. Teildienstfähigkeit sowie Verschärfungen des Nebentätigkeitsrechts im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs.

Im Einzelnen geht es um die Umsetzung nachfolgender Änderungsgesetze zum Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) auf Landesebene, die noch nicht durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 29. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 516) berücksichtigt werden konnten:

- Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294),
- Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) und das
- Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026).

2. Lösung

Der anliegende Gesetzentwurf berücksichtigt die verbindlichen Vorgaben des Beamtenrechtsrahmengesetzes und sieht darüber hinaus Möglichkeiten zum weiteren Ausbau der Teilzeitbeschäftigung als Beitrag zur Entlastung der Arbeitsmarktlage vor. Im Wesentlichen geht es dabei um folgende Punkte:

- Das Modell der Einstellungsteilzeit ermöglicht bereits bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis eine Beschäftigung in Teilzeit. Bislang ist die Situation weitestgehend so, dass allein ein bereits vollzeitbeschäftigter Beamter in der Regel nach Ablauf von mehreren Dienstjahren ggf. um Gewährung von Teilzeit nachsucht. Zur Frage des Ob bzw. Wie der Einstellungsteilzeit hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 2. März 2000 (BVerwG 2 C 1.99) entschieden, dass Beamte nicht zur Teilzeitbeschäftigung mit verringerter Besoldung gezwungen werden dürfen. Jedoch hat es andererseits die Zulässigkeit der Einstellungsteilzeit nicht vollends verworfen, sofern dem Bewerber die Wahl zur vollen Beschäftigung eingeräumt bleibt. Auch wenn danach die Einstellungsteilzeit nur in eingeschränktem Umfang möglich ist, ist deren Normierung gleichwohl geboten, um dadurch eine Personalentwicklung einleiten zu können, die der sich wandelnden Arbeitswelt durch eine differenzierte Betrachtung zunehmend Rechnung zu tragen vermag.
- Das Modell der Altersteilzeit ermöglicht es, im Einzelfall Beamte nach Vollendung des 55. Lebensjahres nur noch zur Hälfte der bisherigen Arbeitszeit zu beschäftigen. Sie schafft mehr Freiraum für das Personalmanagement und zwar sowohl dort, wo ein sozialverträglicher Personalabbau in Frage steht, als auch in den Verwaltungsbereichen, bei denen Neueinstellungen geboten sind. Die Altersteilzeitregelung erstreckt sich auch auf teilzeitbeschäftigte Beamte.
- Die notwendige volle Nutzung der personellen Ressourcen erfordert es, bei Einschränkung der Dienstfähigkeit die Möglichkeiten der weiteren dienstlichen Verwendung zu verbessern. Durch die in § 26a BRRG vorgesehene probeweise Einführung des neuen Rechtsinstituts der Teildienstfähigkeit soll künftig ermöglicht werden, dass Beamte bei einer nur eingeschränkten Dienstfähigkeit ihre verbliebene Arbeitskraft dem Dienstherrn im Rahmen einer reduzierten Arbeitszeit weiter zur Verfügung stellen.
- Der durch das Zweite Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz eingeführte § 42 Abs. 1 BRRG ermöglicht eine Verschärfung des Nebentätigkeitsrechts dahin, dass eine generelle Anzeigepflicht für alle genehmigungsfreien Nebentätigkeiten vorgesehen werden kann. Darüber hinaus wird eine Nebentätigkeit künftig auf fünf Jahre befristet und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

3. Alternativen

Alternativ wäre denkbar, die rahmenrechtlichen Öffnungsklauseln in geringerem respektive größerem Umfang auszuschöpfen oder den Gesetzentwurf sogar ausschließlich auf die zwingend umzusetzenden Vorgaben des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu beschränken.

4. Notwendigkeit der Regelung

Die Notwendigkeitsprüfung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften gemäß § 3 Abs. 1 GGO II wurde durchgeführt.

Durch den Gesetzentwurf werden die zwingend umzusetzenden Vorgaben des Beamtenrechtsrahmengesetzes in das Landesbeamtengesetz und das Landesrichtergesetz übertragen. Daneben wurde von rahmenrechtlichen Öffnungsklauseln des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Deutschen Richtergesetzes Gebrauch gemacht, um den Ausbau von Teilzeitmöglichkeiten zur Entlastung der angespannten Arbeitsmarktlage zu erleichtern.

5. Kosten

5.1 Kosten der öffentlichen Haushalte ohne Vollzugaufwand

- Die Änderungen im Bereich Einstellungs- und Altersteilzeit dürften zuvörderst die personalwirtschaftlichen Spielräume erhöhen.
- Zusätzliche Kosten könnten bei der Altersteilzeit anfallen, da der Altersteilzeitbeamte trotz einer um die Hälfte verringerten Arbeitszeit einen Anspruch auf 83 % der Nettobesoldung hat, die ihm nach der bisherigen Arbeitszeit zustehen würde. Darüber hinaus sind die Zeiten der Altersteilzeit zu 9/10 der bisherigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Dieser Mehraufwand wird aber nur bei einer Wiederbesetzung der freiwerdenden Planstellen eintreten; andernfalls werden sogar Haushaltseinsparungen zu verzeichnen sein.
- Die Altersteilzeit ist auch als Blockmodell zulässig. Dabei wird die zu erbringende Arbeitsleistung in vollem Umfang im ersten Teil des Bewilligungszeitraumes erbracht. Anschließend erfolgt eine vollständige Freistellung vom Dienst. Die versorgungsrechtliche Förderung des Blockmodells im Rahmen der Altersteilzeit kann zu einer versorgungsrechtlichen Besserstellung gegenüber den derzeitigen Ruhestandsregelungen und dadurch zu Mehrkosten führen.

5.2 Vollzugaufwand

Hier fallen keine zusätzlichen Kosten an. Die Anträge auf Teilzeitbeschäftigung werden von den Personalverwaltungen im Rahmen der üblichen Dienstgeschäfte bearbeitet.

5.3 Sonstige Kosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. Februar 2001

An den
Präsidenten des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Hinrich Kuessner
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes
Mecklenburg-Vorpommern (Dienstrechtsänderungsgesetz - DienstrÄndG M-V)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 13.02.2001 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Ringstorff

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Dienstrechtsänderungsgesetz - DienstrÄndG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 24a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24a Anforderungen an Bewerber aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“

b) Nach § 45 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 45a Begrenzte Dienstfähigkeit“

c) Nach § 79b werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 80 Einstellungsteilzeit“

„§ 80a Altersteilzeit“

d) In der Angabe zu § 89 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Beigeordneten,“ gestrichen.

3. In § 8 Abs. 2 wird in der Klammer die Zahl „48“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

4. In § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Nichtigkeit oder Rücknahme von Ernennungen lebt das privatrechtliche Arbeitsverhältnis nicht wieder auf.“

5. § 14 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Vor der Rücknahme ist der Beamte zu hören; § 28 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierung kann die Befugnis nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 durch Rechtsverordnung auf die obersten Dienstbehörden übertragen.“

7. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe „27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294),“ durch die Angabe „31. März 1999 (BGBl. I S. 654)“ ersetzt.
8. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b wird die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322)“ durch die Angabe „nach Maßgabe des Artikels 14 durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026)“ ersetzt.
9. In § 24a wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

**„§ 24a Anforderungen an Bewerber aus Vertragsstaaten des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum“**

10. In § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen.
11. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Landesregierung“ durch die Wörter „Der Ministerpräsident“ ersetzt.
12. In § 41 Satz 2 werden die Wörter „Die Landesregierung“ durch die Wörter „Der Ministerpräsident“ ersetzt.
13. In § 44 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590)“ durch die Angabe „16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570)“ ersetzt.

14. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 45 Abs. 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 45 Abs. 1 Satz 3 sowie die §§ 48 und 51 gelten entsprechend. § 68 Abs. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.

(5) Von der Möglichkeit nach Absatz 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden.“

15. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit kann auf Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 23a des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat oder

2. das 63. Lebensjahr vollendet hat.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend für Beamte, denen vor dem 1. Juli 1998 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung oder nach § 79 Abs. 8 bewilligt worden ist.“

16. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Fortführung des Verfahrens soll ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt werden; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im Disziplinarverfahren.“

b) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.“

17. § 51 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 41 und 44, mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten zugestellt worden ist.“

18. In § 67 Nr. 2 wird das Wort „Tätigkeit“ durch das Wort „Nebentätigkeit“ ersetzt.

19. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze angefügt:

„Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Betrifft die Genehmigung die Mitwirkung an einem Verfahren der Streitbeilegung, beginnt die Frist nach Satz 3 erst mit der Aufnahme des Verfahrens der Streitbeilegung; der Beamte hat die Aufnahme des Verfahrens entsprechend § 71 Abs. 1 Satz 2 anzuzeigen. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine vor Inkrafttreten des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom ... (GVOBl. M-V S. ...) erteilte Genehmigung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, frühestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2001. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

20. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Absatz 1 Nr. 6 hat der Beamte, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme seiner Dienstbehörde unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Dienstbehörde kann im übrigen aus begründetem Anlass verlangen, dass der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, schriftlich Auskunft erteilt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in Absatz 3 Satz 1 geregelte Anzeigepflicht gilt entsprechend für die vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom ... (GVOBl. M-V S. ...) aufgenommenen und nach diesem Zeitpunkt weiter ausgeübten Nebentätigkeiten.“

21. § 71 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung seiner Dienstbehörde erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

22. In § 74 Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. dass der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres seinem Dienstvorgesetzten die ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.“

23. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Von der wöchentlichen Erbringung der regelmäßigen Arbeitszeit darf dabei abgewichen werden. Die Einrichtung von Arbeitszeitkonten wird zugelassen. Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle zeitlich begrenzte Ausnahmen zur Arbeitszeitverordnung zuzulassen. Bei Erprobungen neuer Arbeitszeitmodelle in Verwaltungen der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie kommunaler Zweckverbände ist das Einvernehmen des Finanzministeriums nicht erforderlich.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „durchschnittlich“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „vierzig Stunden im Monat“ durch die Wörter „480 Stunden im Jahr“ ersetzt.
24. In § 79 Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 39 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390),“ gestrichen.
25. Dem § 79b wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Bis zum 31. Dezember 2004 kann Beamten Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bewilligt werden. Absatz 3 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf.“
26. Nach § 79b werden folgende §§ 80 und 80a eingefügt:

„§ 80 Einstellungszeit

- (1) Bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses kann auf Antrag des Bewerbers eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) § 79 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 80a Altersteilzeit

- (1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn
1. der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat,
 2. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
 3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
 4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst werden, dass der Beamte zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 79 Abs. 5 dieses Gesetzes oder des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Erziehungsurlaubsverordnung vom 14. April 1994 (GVOBl. M-V S. 582) mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung Dienst leistet; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht. § 79 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Altersteilzeit kann in der Weise bewilligt werden, dass

1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab geleistet und der Beamte anschließend vollständig vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken.

(4) Näheres kann die Landesregierung durch Verwaltungsvorschrift regeln.“

27. In § 88 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 53 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594)“ durch die Angabe „Artikel 6c des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843)“ ersetzt.

28. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

29. In § 90 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 311)“ durch die Angabe „Artikel 4 Abs. 11 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164)“ ersetzt.

30. In § 96 wird die Angabe „16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390)“ durch die Angabe „3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570)“ ersetzt.

31. In § 100 Absatz 1 Satz 5 2. Halbsatz werden die Wörter „vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594),“ und „vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968),“ gestrichen.
32. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Personalhauptakten sind beim Ausscheiden eines Beamten mit Versorgungsansprüchen fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versorgungspflicht erlischt, aufzubewahren.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Versorgungsakten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.“
33. § 116 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. auf Antrag des Mitglieds, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen und der Ministerpräsident sowie der Landesbeamtenausschuss zugestimmt haben,“
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
- c) In Nummer 3 werden nach den Worten „durch Beendigung“ die Worte „oder Ruhen“ eingefügt.
34. § 132 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Das Innenministerium erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten. In ihnen sind insbesondere zu regeln
1. die Voraussetzungen für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst,
 2. der Erwerb der Befähigung für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes,
 3. der Laufbahnwechsel zwischen Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes sowie zwischen Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes und anderen Laufbahnen.
- Dabei kann von den Vorschriften der §§ 17, 20 bis 23 und 27 Abs. 1 bis 3 abgewichen werden, soweit die besonderen Verhältnisse des Polizeivollzugsdienstes dies erfordern.“

35. § 135 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die übrigen Polizeivollzugsbeamten können unter den Voraussetzungen des § 79 Abs. 4 Satz 1 Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.“

36. In § 149 Satz 1 wird die Angabe „27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294),“ durch die Angabe „31. März 1999 (BGBl. I S. 675), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570)“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesrichtergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 1999 (GVOBl. M-V S. 580), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bis zum 31. Dezember 2004 ist einem Richter Urlaub nach Absatz 1 bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres zu bewilligen. Absatz 3 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs 15 Jahre nicht überschreiten darf.“

2. Nach § 8c wird folgender § 8d eingefügt:

„§ 8d Altersteilzeit

(1) Einem Richter ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte des bisherigen Dienstes, höchstens der Hälfte des in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit regelmäßigen Dienstes, zu bewilligen, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Altersteilzeit zulässt,
2. der Richter das 55. Lebensjahr vollendet hat,
3. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
4. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
5. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Ein Antrag auf Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit ist nur zulässig, wenn die Zeiten der Freistellung vom Dienst in der Weise zusammengefasst werden, dass der Richter zuvor Dienst mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes leistet; dabei bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Dienstzeit außer Betracht.

(2) § 8b Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag ist die Altersteilzeit in der Weise zu bewilligen, dass

1. durchgehend Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab geleistet und der Richter anschließend vollständig vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit,“

Artikel 3

Neufassung des Landesbeamtengesetzes

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landesbeamtengesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Angesichts der kritischen Situation am Arbeitsmarkt und des notwendigen Erhalts der Funktionsfähigkeit der Verwaltung gilt es Vorgaben zur Einstellungsteilzeit zu schaffen, die den geringstmöglichen Eingriff in die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums bedeuten. Derartige Veränderungen am bisherigen System dürfen nämlich nicht dazu führen, dass Strukturveränderungen erfolgen, die ohne eine Änderung des Artikels 33 GG unzulässig wären.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 2. März 2000 - BVerwG 2 C 1.99 - zum Hessischen Landesbeamtengesetz entschieden, dass Beamte nicht zur Teilzeitbeschäftigung mit verringerter Besoldung gezwungen werden dürfen. Eine derartige Teilzeitbeschäftigung mit verringerten Bezügen verkürze den verfassungsrechtlichen Anspruch des Beamten auf hauptberufliche Dienstleistung gegen vollen amtsangemessenen Lebensunterhalt. Andererseits hat das Bundesverwaltungsgericht das Institut der Einstellungsteilzeit nicht vollends verworfen. Vielmehr ist eine Einstellungsteilzeit dann noch möglich, wenn dem Bewerber die Möglichkeit zur Wahl der vollen Beschäftigung eingeräumt wird.

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Form der Einstellungsteilzeit orientiert sich an dem mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 29. Mai 1998 (GVObI. M-V S. 516) eingeführten Modell der voraussetzungslosen Antragsteilzeit und wird insofern den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes gerecht. § 80 sieht deshalb vor, dass nur auf Antrag des Bewerbers eine Einstellung als Beamter in Teilzeit zulässig ist. Diese Neuregelung verschafft damit in der gebotenen rechtlichen Klarheit die Möglichkeit, bereits bei der Einstellung eine befristete Teilzeittätigkeit vorzusehen.

Mit der Neuregelung wird die für Arbeitnehmer geltende Altersteilzeitregelung auf Beamte übertragen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Bundesregelung des § 72b BBG in der Fassung des Bundesbesoldungs- und -anpassungsgesetzes 2000, soweit die besondere Struktur der Dienstherren im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes nicht Anpassungen erforderte. So bleibt z. B. jedem Dienstherrn die Entscheidung überlassen, ob er von der Vorschrift allgemein Gebrauch machen oder ihren Anwendungsbereich generell begrenzen will.

Altersteilzeit darf grundsätzlich nur mit der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit und für die gesamte verbleibende Dienstzeit bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt werden. Ein nachträglicher Übergang zur Vollzeitbeschäftigung kommt somit grundsätzlich nicht in Betracht.

Neben dem Mindestalter des vollendeten 55. Lebensjahres muss als in der Person liegende Voraussetzung gewährleistet sein, dass sie in den letzten fünf Jahren vor Antritt der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war. Insgesamt begründet das Vorliegen der Voraussetzungen für die Beamten im Gegensatz zu den Richtern keinen Anspruch auf Bewilligung, sondern stellt die Entscheidung in das pflichtgemäße Ermessen des Dienstvorgesetzten.

Die Altersteilzeit kann entweder in Form der durchgehenden Wahrnehmung mit 50 % der bisherigen Arbeitszeit oder in Form des Blockmodells (mit Arbeits- und Freistellungsphasen) ausgeübt werden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss es auch bei der Altersteilzeit dabei bleiben, dass der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausübt. Deshalb schreibt § 80a Abs. 1 Satz 2 für die Fälle, in denen die Halbierung der bisherigen Arbeitszeit zu einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit führen würde, vor, dass die Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden kann, bei dem während der Arbeitsphase mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst geleistet wird. Eine Ausnahme gilt lediglich in den Fällen des § 79 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes und des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Erziehungsurlaubsverordnung.

Bei Wahl des Blockmodells durch einen vor der Inanspruchnahme der Altersteilzeit Vollzeitbeschäftigten ist Vollbeschäftigung während der Arbeitsphase nicht zwingend notwendig. Denkbar sind, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, auch Arbeitsleistungen zwischen 50 % und 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mit einer sich anschließenden und entsprechend kürzeren vollen Freistellung (z. B. vier Jahre Beschäftigung mit 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit, anschließend Freistellungsphase von zwei Jahren) oder eine Kombination von Vollzeitbeschäftigung, Arbeitszeitreduzierung und anschließender voller Freistellung (z. B. vier Jahre Beschäftigung zu 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit, zwei Jahre Beschäftigung mit 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit, vier Jahre Freistellung vom Dienst). Allein maßgeblich bleibt, dass die während des gesamten Bewilligungszeitraumes geschuldete Arbeitsleistung vor Antritt der Freistellung zu erbringen ist. An die Freistellungsphase kann sich damit nur der Beginn des Ruhestandes anschließen. Daraus folgt weiter, dass sich der Beamte bei Wahl des Blockmodells bereits mit der Antragstellung entscheiden muss, ob er mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder der Antragsaltersgrenze gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ausscheiden will. Auch Beamte, die vor der Inanspruchnahme der Altersteilzeit teilzeitbeschäftigt waren, haben die Möglichkeit, den Umfang der Arbeitszeitreduzierung unter Beachtung des § 80a Abs. 1 Satz 2 entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und in Abstimmung mit dem Dienstherrn selbst zu bestimmen.

Während der Altersteilzeit dürfen Nebentätigkeiten in dem für Vollzeitbeschäftigte zulässigen Umfang ausgeübt werden.

Die Ablehnung eines Antrags auf Altersteilzeitbeschäftigung unterliegt der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung nach § 68 Abs. 1 Nr. 15 PersVG.

Unabhängig von der Ausgestaltung der Altersteilzeit (durchgehende Wahrnehmung oder Blockmodell) werden während des gesamten Zeitraums die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (§ 6 Abs. 1 BBesG). Daneben wird ein Zuschlag gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, und 83 vom Hundert der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde. Zwar bleibt dieser Zuschlag gemäß § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g EStG.

Die Zeiten der Altersteilzeit sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BeamtVG).

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Artikel 30 in Verbindung mit Anhang VII Kapitel A des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 räumt den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten dieses Abkommens hinsichtlich der Richtlinie 89/48/EWG eine gleiche Rechtsstellung wie Staatsangehörigen der Europäischen Gemeinschaften ein. Die bisherige Überschrift steht zu dieser Rechtslage in Widerspruch.

Zu Buchstaben b und c

Aufgrund der neu eingeführten Paragraphen ist eine Überarbeitung des Inhaltsverzeichnisses notwendig.

Zu Buchstabe d

Die Änderung beruht auf einer Anpassung an bundesrechtliche Vorschriften, die nunmehr anstelle des Erziehungsurlaubs die sog. „Elternzeit“ vorsehen.

Zu Nummer 2

Nach der derzeitigen Fassung des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a) LBG M-V ist Dienstvorgesetzter für die Beigeordneten in den Kommunen die oberste Dienstbehörde, d. h. die Vertretung. Da die Kommunalverfassung insoweit in §§ 38 Abs. 2 Satz 4, 115 Abs. 1 Satz 4 eine abweichende Spezialregelung enthält, wonach Dienstvorgesetzter der Beigeordneten der Bürgermeister/Landrat ist, ist es erforderlich, die Bestimmung des Dienstvorgesetzten für die Beigeordneten im Landesbeamtenengesetz zu streichen.

Zu Nummer 3

Die Änderung trägt der neuen Artikel-Bezeichnung des EG-Vertrages aufgrund des Amsterdamer Vertrages vom 1. Mai 1999 Rechnung.

Zu Nummer 4

Durch Urteil vom 24.04.1997 (2 AZR 241/96) hat das Bundesarbeitsgericht die bisher strittige Rechtsauffassung bestätigt, wonach im Falle der Nichtigkeit oder Rücknahme einer beamtenrechtlichen Ernennung ein vorheriges privatrechtliches Arbeitsverhältnis zu einem Dienstherrn nicht wieder auflebt. Dies soll im Gesetzestext klargestellt werden.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

Um zu vermeiden, dass ausschließlich die Landesregierung für die Regelung der Grundsätze über die Ordnung der Laufbahnen zuständig ist, sieht die Vorschrift eine Subdelegationsmöglichkeit zugunsten der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörden vor.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

Siehe Begründung unter Nummer 1a.

Zu Nummer 10

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist die Besetzung einer leitenden Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nur durch einen Bewerber aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern möglich. Ein Bewerber aus einem anderen Bundesland muss zunächst „in den Geltungsbereich“ des LBG M-V versetzt werden. Schwierigkeiten bestehen insbesondere dann, wenn sich der Führungsbeamte nicht bewährt hat, und der neue Dienstherr trotzdem verpflichtet ist, ihn in seiner bisherigen Funktion zu beschäftigen. Durch die vorgesehene Änderung ist es künftig möglich, Bewerber aus anderen Bundesländern zunächst im Rahmen einer Abordnung in der Führungsposition zu erproben. Bei mangelnder Bewährung kehren sie zu ihrem bisherigen Dienstherrn zurück.

Zu Nummer 11

Nach dem vorläufigen Statut für das Land Mecklenburg-Vorpommern (§ 4 Abs. 1) war zunächst die Landesregierung für die Einstellung der Mitarbeiter des Landes zuständig. Seit Inkraft-Treten der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Mai 1993 (LV) ernennt gemäß Artikel 48 LV der Ministerpräsident die Beamten und Richter. Es wurde zwar die Ernennungszuständigkeit des Ministerpräsidenten im § 11 Abs. 1 Satz 2 LBG M-V berücksichtigt, die mit dem Ernennungsrecht nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 LBG M-V regelmäßig einhergehende Zuständigkeit, das Beamtenverhältnis auch wieder zu beenden, wurde in § 40 Abs. 1 LBG M-V damals jedoch nicht im Landesbeamtengesetz vollzogen. Dies soll jetzt nachgeholt werden.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14**Zu § 45a Abs. 1**

Durch das rahmenrechtlich neu eingeführte beamtenrechtliche Institut einer „begrenzten Dienstfähigkeit“ wird künftig ermöglicht, dass bei einer eingeschränkten Dienstfähigkeit die verbliebene Arbeitskraft des Beamten dem Dienstherrn nutzbar gemacht wird, soweit die Einschränkung 50 vom Hundert nicht überschreitet. Neben dem dienstlichen Interesse an einer möglichst umfangreichen Nutzung der personellen Ressourcen wird auch dem Interesse der betroffenen Beamten Rechnung getragen. Dem Beamten, der bisher wegen nur eingeschränkter Dienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden musste, wird nunmehr ermöglicht, weiter am Arbeitsleben teilzunehmen.

Zu § 45a Abs. 2

Bei begrenzter Dienstfähigkeit wird der Umfang der möglichen Dienstleistung vom Dienstherrn festgestellt und die Arbeitszeit des Beamten entsprechend reduziert. Es handelt sich nicht um eine Teilzeitbeschäftigung im klassischen Sinne, bei der der Beamte die ihm an sich mögliche Dienstleistung nur teilweise erbringt. Bei begrenzter Dienstfähigkeit leistet der Beamte im Rahmen seiner gesundheitlichen Möglichkeiten den ihm möglichen Dienst. Das wird bei den besoldungsrechtlichen Auswirkungen berücksichtigt (§ 72a BBesG).

Der Beamte verbleibt im statusrechtlichen Amt und wird grundsätzlich in seiner bisherigen Tätigkeit weiterverwendet. Die Übertragung einer Tätigkeit, die nicht seinem Amt entspricht, ist im Hinblick auf das Recht des Beamten auf eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit an seine Zustimmung gebunden. Das Gebot der funktionsgerechten Besoldung gebietet allerdings, dass auch mit Zustimmung des Beamten in der Regel nur eine Funktion übertragen wird, die in der Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit vergleichbar ist.

Zu § 45a Abs. 3

Die Regelung stellt klar, dass vor einer eingeschränkten Verwendung des Beamten grundsätzlich zunächst die Möglichkeiten einer anderweitigen vollen Verwendung nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ zu prüfen sind.

Zu § 45a Abs. 4

Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zugleich Feststellung einer Teildienstunfähigkeit. Deshalb ist bei der begrenzten Dienstfähigkeit der Beamte - wie im Falle der Feststellung der Dienstunfähigkeit - bei Zweifeln über den Gesundheitszustand verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

Die nebetätigkeitsrechtlichen Regelungen, die z. B. hinsichtlich des zulässigen zeitlichen Umfangs von Nebentätigkeiten auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abstellen, setzen eine zeitlich nicht eingeschränkte Dienstleistung voraus. Die Wahrung der dienstlichen Belange erfordert es deshalb, dass bei nur noch begrenzt dienstfähigen Beamten von deren persönlicher regelmäßiger Arbeitszeit auszugehen ist.

Durch die Verweisung auf § 48 soll zusätzlich klargestellt werden, dass bei einem Beamten auch bei fehlender Zustimmung seine eingeschränkte Dienstfähigkeit in einem förmlichen Verfahren (Zwangspensionierungsverfahren) festgestellt werden kann. § 51 regelt zusätzlich die Zuständigkeit, das Wirksamwerden und die Wirkungen der teilweisen Ruhestandsversetzung.

Zu § 45a Abs. 5

Die gesetzliche Regelung wird zunächst befristet. Vor Ablauf der Befristung wird zu überprüfen sein, ob sich die Regelung bewährt hat und die Befristung entfallen kann.

Zu Nummer 15

Gemäß § 46 Satz 1 Nr. 1 gilt für schwerbehinderte Beamte die Vollendung des 60. Lebensjahres als Antragsaltersgrenze.

Die Zuruhesetzung zu diesem Zeitpunkt steht schwerbehinderten Beamten bisher nur dann offen, wenn sie sich unwiderruflich dazu verpflichten, bis zum Erreichen des 63. Lebensjahres einen bestimmten Betrag als Hinzuverdienst nicht zu überschreiten. Nachdem durch Artikel 6 Nummer 8 des Versorgungsreformgesetzes 1998 und Artikel 3 des Versorgungsreform-Änderungsgesetzes auch für diese Fälle des Antragsruhestandes ab dem 01.01.2001 ein Versorgungsabschlag eingeführt wird, kann die bisherige Hinzuverdienstbeschränkung ab dem 01.01.2001 entfallen. Der ursprüngliche § 46 Abs. 1 Satz 2 ist demgemäß entbehrlich und wird aufgehoben.

Bei der Neufassung des § 46 Abs. 2 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 16**Zu Buchstabe a**

Nach der bisherigen Fassung des § 48 Abs. 4 Satz 2 ist es nicht möglich, einen Angestellten zum Ermittlungsführer im Zwangspensionierungsverfahren zu bestellen. Wegen z. T. fehlender Beamter in den Kommunen lässt die vorgesehene Soll-Regelung es in Ausnahmefällen zu, dass auch Angestellte als Ermittlungsführer beauftragt werden können.

Zu Buchstabe b

Die Änderung aus in Absatz 6 ergibt sich als Folge aus der Änderung in § 51 Abs. 2.

Zu Nummer 17

Für die festgelegte Frist von bisher drei Monaten besteht insbesondere im Hinblick darauf, dass der Beamte selbst die Versetzung in den Ruhestand betreibt, weder verwaltungstechnisch noch unter Fürsorgegesichtspunkten ein zwingendes Bedürfnis. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Beamte in der Regel schon vor der Ruhestandsversetzung über längere Zeit arbeitsunfähig erkrankt war. Die Frist sollte deshalb entsprechend der Regelung im Zwangspensionierungsverfahren dahingehend verkürzt werden, dass der Beamte mit Ablauf des Monats in den Ruhestand tritt, indem ihm die Verfügung zugestellt worden ist.

Zu Nummer 18

Da Unsicherheiten in der praktischen Anwendung bestehen, ob Tätigkeiten nach § 67 Nr. 2 als Nebentätigkeiten zu qualifizieren sind, wird aus Gründen der Rechtsklarheit das Wort „Tätigkeit“ durch das Wort „Nebentätigkeit“ ersetzt.

Zu Nummer 19

Entsprechend der Regelung in § 65 Abs. 2 Satz 5 BBG wird in Absatz 2 Satz 3 die Genehmigung längstens auf fünf Jahre befristet und die Möglichkeit geschaffen, Auflagen und Bedingungen vorzusehen. Im Übrigen verbleibt es bei dem in § 68 Abs. 2 Satz 2 bereits normierten Grundsatz, dass Nebentätigkeiten in der Regel ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten dürfen. Daraus ergibt sich auch, dass eine Nebentätigkeit in der Regel versagt werden muss, wenn sie sich wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufes darstellt.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass Genehmigungen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes erteilt wurden, ebenfalls mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, frühestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2001 erlöschen.

Zu Nummer 20

Nach geltendem Recht sind nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten der Dienstbehörde grundsätzlich nicht mitzuteilen. Diese Lücke wird beseitigt durch die Einführung einer allgemeinen vorherigen Anzeigepflicht für alle entgeltlichen bzw. mit einem geldwerten Vorteil verknüpften Nebentätigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 und 5 (schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten des Beamten sowie die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten). Darüber hinaus werden Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten erfasst (§ 69 Abs. 1 Nr. 6). Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden bleiben nach wie vor anzeigefrei. Dies entspricht dem geltenden Bundesrecht (§ 66 Abs. 2 Satz 1 BBG).

Für alle genehmigungsfreien Nebentätigkeiten gilt zukünftig, dass die Dienstbehörde aus begründetem Anlass verlangen kann, dass der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus (§ 42 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 BRRG), schriftlich Auskunft erteilen muss. Ein begründeter Anlass ist gegeben, wenn sich im Zusammenhang mit der Ausübung genehmigungsfreier Nebentätigkeiten Anhaltspunkte für die Verletzung dienstlicher Pflichten ergeben. Die vorgesehene Anzeige der Aufnahme einer Nebentätigkeit ist kein begründeter Anlass, so dass nicht schon aufgrund der Anzeige die Offenlegung der Entgelte und geldwerten Vorteile gefordert werden darf.

Bereits nach geltendem Recht ist jede nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

Zu Nummer 21

Der Beamte hat bei der Beantragung einer Nebentätigkeitsgenehmigung auch Nachweise über die Entgelte und geldwerten Vorteile aus der Nebentätigkeit und nicht nur die sonstigen erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit, zu erbringen. Zudem hat er Änderungen, insbesondere auch der Entgelte und geldwerten Vorteile, unverzüglich anzuzeigen. Diese rahmenrechtliche Vorgabe (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BRRG) hat der Landesgesetzgeber umzusetzen.

Zu Nummer 22

Diese Vorschrift ergänzt die zur Ausführung der §§ 67 bis 73 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten und räumt der Landesregierung die Befugnis ein, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres seinem Dienstvorgesetzten die ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben. Diese Vorschrift entspricht § 69 Satz 2 Nr. 5 BBG.

Zu Nummer 23**Zu Buchstabe a**

Gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 darf die regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich im Durchschnitt vierundvierzig Stunden nicht überschreiten. Wegen der Lockerung dieses Wöchentlichkeitsbezuges durch die Einführung von Ein- und Mehrjahresarbeitszeitkonten ist es geboten, in der Verordnungsermächtigung des § 78 Absatz 1 ausdrücklich auch Arbeitszeitkonten zuzulassen und dadurch Abweichungen von der wöchentlichen Erbringung der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermöglichen. Darüber hinaus wird der Ermächtigungsrahmen des § 78 Abs. 1 um die Zulässigkeit der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle erweitert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung trägt den Erfordernissen eines Dienstes Rechnung, der anteilig aus Volldienst und Bereitschaftsdienst besteht. Sie dient der Flexibilität und ermöglicht es nunmehr auch, dass insbesondere im Bereich der Feuerwehren die Arbeitszeit im Einzelfall mehr als 54 Stunden in der Woche betragen kann. Die derzeitige Regelung hat bei den Feuerwehren zu massiven Problemen bei der Gestaltung des Schichtsystems geführt, denn bei dem dort angestrebten 24-Stunden-Dienst ergeben sich bis zu 56 Stunden/Woche. Die bisherige Obergrenze von 54 Stunden/Woche erzwingt ein in Planung und Durchführung wesentlich komplizierteres Schichtsystem mit unterschiedlicher Schichtdauer, welches zudem noch Mehrkosten aufgrund von Wechselschichtzulagen verursacht.

Zu Buchstabe c

Es gibt Bereiche, in denen es üblicherweise aus zwingenden dienstlichen Gründen zu einer massiven Anhäufung von Mehrarbeitsstunden kommt. So wird z. B. im Polizeibereich in erheblichem Umfang Mehrarbeit insbesondere wegen der Durchführung einer hohen Zahl geschlossener Einsätze sowie der Einsätze zur komplexen Kriminalitätsbekämpfung und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geleistet. Eine Flexibilisierung der Höchstgrenze für vergütbare Mehrarbeitsstunden von bisher 40 Stunden im Monat auf 480 Stunden im Kalenderjahr soll es ermöglichen, besser und direkter auf besondere oder extreme Verhältnisse zu reagieren. Die vorgesehene Neuregelung verhindert die Anhäufung von Mehrarbeitsstunden. Sie verbessert die Möglichkeiten, Überstunden entweder durch Freizeitausgleich oder durch Vergütung abzugelten. Vergütbare Mehrarbeit in anderen Verwaltungsbereichen wird auf Ausnahmen beschränkt bleiben.

Zu Nummer 24

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25

Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen kann künftig bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres ein Altersurlaub (Urlaub ohne Dienstbezüge) bewilligt werden. Der Urlaub muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Die Höchstdauer einer Beurlaubung ist für den Altersurlaub auf 15 Jahre ausgedehnt worden. Die gesetzliche Regelung ist jedoch bis zum 31.12.2004 befristet.

Zu Nummer 26**Zu § 80**

Absatz 1 formuliert die Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses in Teilzeit und orientiert sich insofern an den Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2000 zur hessischen Einstellungsteilzeitregelung (BVerwG 2 C 1.99). Bereits bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses kann auf Antrag des Bewerbers eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Absatz 2 trifft Bestimmungen zum zulässigen Umfang der Nebentätigkeiten und verweist insofern auf § 79 Abs. 2.

Darüber hinaus regelt Absatz 2 durch die Verweisung auf § 79 Abs. 3, dass die zuständige Dienstbehörde auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen kann, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Weiterhin soll sie eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Zu § 80a Abs. 1

Die Altersteilzeit ist ein besonderes Personalsteuerungselement, das einen arbeitsmarktpolitischen Beitrag des öffentlichen Dienstes darstellt und dem Beamten einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen soll. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern für die Festlegung von Altersteilzeitregelungen einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt, um der besonderen Personalstruktur und der Haushaltslage der Länder Rechnung zu tragen.

Altersteilzeit bedeutet, dass bei lebensälteren Beamten ab dem 55. Lebensjahr die Arbeitszeit bis zum Eintritt in den Ruhestand um die Hälfte reduziert wird. Altersteilzeit kann nur mit der Maßgabe beantragt werden, dass sich der Ruhestand unmittelbar an die Altersteilzeit anschließt.

Über die Bewilligung von Altersteilzeit ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Voraussetzung ist, dass dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Bewilligung von Altersteilzeit kann daher beispielsweise dann versagt werden, wenn dadurch Arbeitskapazitäten verloren gehen, die personell oder organisatorisch nicht anderweitig aufgefangen werden können oder wenn die Haushaltslage die Inanspruchnahme von Altersteilzeit nicht zulässt.

Absatz 1 ermöglicht Altersteilzeit auch für teilzeitbeschäftigte Beamte. Wie im Altersteilzeitgesetz muss der Beamte (auch der bereits Teilzeitbeschäftigte) seine bisherige Arbeitszeit um die Hälfte reduzieren. Daher wird in Satz 1 für die Berechnung des Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung die bisherige Arbeitszeit, höchstens die Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit zugrunde gelegt. Dieser Berechnungszeitraum entspricht der Regelung im Altersteilzeitgesetz. Dadurch wird eine verlässliche Grundlage für die Festlegung des Umfangs von Arbeitszeit geschaffen.

Die Voraussetzung für die Bewilligung nach Satz 1 Nr. 2, dass der Beamte oder die Beamtin in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung drei Jahre mindestens eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt hat, soll sicherstellen, dass entsprechend dem beschäftigungspolitischen Ziel durch die Bewilligung von Altersteilzeit eine Reduzierung der bisherigen Beschäftigung erfolgt. Langfristig Beurlaubte sind von der Inanspruchnahme der Altersteilzeit ausgeschlossen.

Gemäß Satz 1 Nr. 3 muss die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnen. Dies entspricht den Regelungen im Altersteilzeitgesetz.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss es auch bei der Altersteilzeit dabei bleiben, dass der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausübt. Deshalb schreibt Satz 2 für die Fälle, in denen die Halbierung der bisherigen Arbeitszeit zu einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit führen würde, vor, dass die Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden kann, bei dem während der Arbeitsphase mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst geleistet wird. Eine durchgängige unterhäftige Altersteilzeitbeschäftigung wird dadurch ausgeschlossen.

Eine Ausnahme gilt in den Fällen des § 79 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes und des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Erziehungsurlaubsverordnung. Da aus familienpolitischen Gründen eine unterhäftige Teilzeit bzw. eine unterhäftige Beschäftigung im Erziehungsurlaub zulässig ist, soll es im Rahmen der Altersteilzeit dabei bleiben können. Jedoch ist auch hier die Bewilligung der Altersteilzeit nur im Blockmodell möglich, so dass mindestens im bisherigen Umfang Dienst geleistet wird. Dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.

Durch den Verweis auf § 79 Abs. 2 wird geregelt, dass Beamte in Altersteilzeit außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang eingehen dürfen, in dem vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Das bedeutet u. a., dass der zeitliche Umfang genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten in der Regel acht Stunden in der Woche nicht überschreiten darf.

Zu § 80a Abs. 2

Die Entscheidung, ob Altersteilzeit im Blockmodell oder im Teilzeitmodell geleistet wird, richtet sich nach den dienstlichen Erfordernissen. Im Teilzeitmodell arbeitet der Beamte bis zum Beginn des Ruhestands durchgehend im in Absatz 1 genannten zeitlichen Umfang. Bei Blockbildung wird die Arbeitszeit in einer Ansparphase über den in Absatz 1 genannten Umfang hinaus erhöht. Diese Arbeitszeiterhöhung wird dann in einer Freistellungsphase ausgeglichen.

Zu § 80a Abs. 4

Die Verwaltungsvorschrift soll insbesondere die Gewährung von Altersteilzeit für Beamte und Angestellte harmonisieren.

Zu Nummer 27

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28

Da die bundesrechtlichen Vorschriften den Erziehungsurlaub durch die Elternzeit ersetzt haben (Gesetz zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 30. November 2000, BGBl. I S. 1638), soll diese Änderung nunmehr auch landesrechtlich nachvollzogen werden. Es ist beabsichtigt, die Erziehungsurlaubsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern alsbald durch eine Elternzeitverordnung zu ersetzen.

Zu Nummer 29

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 30

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 31

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 32

Die bisherige Aufbewahrungsdauer von Personalhauptakten und Versorgungsakten betrug 20 bzw. 30 Jahre. Diese Frist ist aus Gründen der Effektivität und Modernisierung der Verwaltung unangemessen lang. Dies gilt um so mehr, da nach Ablauf der neu eingeführten Fünf-Jahres-Frist die Personalakten an das Landesarchiv übergeben werden und somit für wissenschaftliche oder archivrechtliche Zwecke weiterhin zur Verfügung stehen. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist führt zu nicht unwesentlichen personellen und sächlichen Kosteneinsparungen.

Zu Nummer 33**Zu Buchstabe a**

Aus Gründen der Rechtsklarheit, vor allem bei Personalveränderungen, muss sichergestellt werden, dass ein Mitglied des Landesbeamtenausschusses aufgrund eines freiwilligen Antrages auf die Mitgliedschaft verzichten kann.

Zu Buchstabe c

In § 116 Abs. 2 fehlt bisher eine Regelung darüber, welche Auswirkungen das Ruhen des Beamten- oder Richterverhältnisses gem. § 4 Abs.1 des Landesministergesetzes (Ernennung zum Mitglied der Landesregierung) bzw. gem. § 35 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (Wahl in den Landtag) auf die Mitgliedschaft im Landesbeamtenausschuss hat. Auch in diesen Fällen erscheint es wegen nicht zu vermeidender Interessenkonflikte sachgerecht, dass durch Gesetz die Mitgliedschaft beendet wird.

Zu Nummer 34

Redaktionelle Berichtigung der systematischen Stellung des § 132 Abs. 2 Satz 2, der sich auf alle drei Ziffern des Absatzes 2 bezieht und nicht nur auf Nummer 3.

Zu Nummer 35

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 36

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2**A. Allgemeines**

Von der Einführung der sogenannten Einstellungsteilzeit auch für Richter ist mit Rücksicht auf fehlende Rahmenvorschriften des Deutschen Richtergesetzes einerseits, sowie im Interesse der Vergleichbarkeit der Verhältnisse der Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegenüber den Richtern im Bundesdienst oder in anderen Landesjustizverwaltungen andererseits, abgesehen worden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Nummer 1**

In Analogie zu der für die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Artikel 1 Nr. 21 vorgesehenen Regelung kann künftig auch Richtern aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres Altersurlaub (Urlaub ohne Dienstbezüge) bewilligt werden. Der Urlaub muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Die Höchstdauer für eine Beurlaubung ist für den Altersurlaub auf 15 Jahre ausgedehnt worden. Die gesetzliche Regelung ist aufgrund der bundesrechtlichen Rahmenvorgaben bis zum 31. Dezember 2004 befristet.

Zu Nummer 2

Die Altersteilzeit stellt sich auch für Richter als besonderes Personalsteuerungselement dar, das einen arbeitsmarktpolitischen Beitrag des öffentlichen Dienstes beinhaltet und dem Richter einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen soll. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern für die Festlegung von Altersteilzeitregelung einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt, um der besonderen Personalstruktur und der Haushaltslage der Länder Rechnung zu tragen. Aus diesem Grunde wurde die richterrechtliche Regelung in enger Anlehnung an die Erweiterung des Beamtenrechts formuliert.

Altersteilzeit bedeutet auch hier, dass bei lebensälteren Richtern ab dem 55. Lebensjahr die Arbeitszeit bis zum Eintritt in den Ruhestand um die Hälfte reduziert wird. Voraussetzung für einen entsprechenden Antrag ist, dass sich der Ruhestand unmittelbar an die Altersteilzeit anschließt. Hier ist Bewilligung von Altersteilzeit als Anspruchstatbestand ausgestaltet, gleichwohl entsprechend der Rahmenvorgabe des § 76e DRiG mit der Einschränkung, dass zwingende dienstliche Gründe der Bewilligung von Altersteilzeit nicht entgegenstehen. In diesem Sinne kann Altersteilzeit insbesondere dann versagt werden, wenn dadurch Arbeitskapazitäten verloren gehen, die personell oder organisatorisch nicht anderweitig aufgefangen werden könnten. Altersteilzeit muss in Analogie zu den Regelungen im Beamtenrecht bis zum 1. Januar 2010 angetreten werden.

Die sich aus Absatz 3 ergebende Möglichkeit, Altersteilzeit im Blockmodell oder Teilzeitmodell wahrzunehmen, richtet sich nach den dienstlichen Erfordernissen. Absatz 1 Satz 2 schreibt allerdings für die Fälle, in denen die Halbierung der bisherigen Arbeitszeit zu einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit führen würde, vor, dass die Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden kann, bei dem während der Arbeitsphase mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst geleistet wird.

Im Teilzeitmodell arbeitet der Richter bis zum Beginn des Ruhestandes durchgehend, bei Blockbildung wird die Dienstzeit in einer Ansparphase über den in Absatz 1 genannten Umfang hinaus erhöht. Diese Arbeitszeiterhöhung wird dann in einer Freistellungsphase ausgeglichen. Die Regelung beinhaltet keine Ausdehnung der bundesrechtlichen Rahmenvorgaben, sondern konzipiert - in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorgaben - zwei Alternativen der Altersteilzeit.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift begründet die infolge Ausdehnung des Rechtsinstituts der begrenzten Dienstfähigkeit auf die Beamten und Richter des Landes richterrechtlich erforderliche Erweiterung der Zuständigkeit der Dienstgerichte des Landes. Sie beruht auf den Rahmenvorgaben des Artikel 9 Nr. 5 Buchstabe a) des Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts (VReformG, BGBl. I 1998, S. 66).

Zu Artikel 3

Die durch Artikel 3 ermöglichte Neubekanntmachung des Landesbeamtengesetzes dient der besseren Handhabbarkeit des Gesetzestextes für Rechtsanwender und interessierte Bürger.

Zu Artikel 4

Hier wird das In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes geregelt.